

95. 1. Liegt in dem im entscheidenden Teile eines Urteiles enthaltenen Ansprache, daß die Sache in der Hauptsache erledigt sei, immer eine Entscheidung in der Hauptsache?
2. Ist nach § 99 Abs. 3 C.P.O. (u. F.) die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt auch dann zulässig, wenn nach Lage des Falles eventuell in der Hauptsache kein Rechtsmittel gegeben sein würde?

V. Civilsenat. Beschl. v. 31. März 1900 i. S. Deutsche Hyp.-Bank (Kl.) w. S. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 36/00.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat beide Fragen verneint aus folgenden Gründen:

„Die Klägerin hat gegen den Beklagten auf Zahlung von 956,30 M geklagt. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen,

und die Klägerin verurteilt, die Kosten zu tragen. Die Klägerin legte Berufung ein mit dem Antrage, der Klage gemäß zu erkennen. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung. Im Schlußtermine erklärten die Parteien, daß die Sache in der Hauptsache erledigt sei, und die Klägerin stellte nur den Antrag, die Sache in der Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Beklagten die Prozeßkosten aufzuerlegen. Das Berufungsgericht erkannte: „Das erste Urteil wird dahin abgeändert: Der Rechtsstreit wird in der Hauptsache für erledigt erklärt, und der Beklagte verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.“

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die sofortige Beschwerde aus § 99 Abs. 3 C.P.O. eingelegt, mit dem Antrage, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen. Die gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2 C.P.O. gehörte Klägerin hat gebeten, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, weil in der Hauptsache erkannt sei, und weil, wenn dies nicht angenommen werde, gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichtes in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht gegeben sein würde.

Die Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden.

1. Der erste von der Klägerin vorgebrachte Verwerfungsgrund trifft nicht zu. Erklären beide Parteien in der Berufungsinstanz, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei, so enthält der Ausdruck des Berufungsgerichtes, daß die Erledigung eingetreten sei, und damit die Entscheidung des ersten Richters ihre Bedeutung verloren habe, keine Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich eine Feststellung der Parteierklärungen.

Vgl. Beschluß des entscheidenden Senates vom 7. März 1900, Beschw.-Rep. V. 25/00.

Der vom Beklagten angezogene Beschluß des I. Civilsenates des R.G.'s vom 10. März 1900 (Beschw.-Rep. I. 24/00) steht nicht entgegen, da in dem dort entschiedenen Falle nicht übereinstimmende Erklärungen vorlagen, und der Beklagte gegenüber dem Antrage des Klägers, die Sache in der Hauptsache für erledigt zu erklären, auf Abweisung der Klage bestanden hatte.

2. Dagegen ist der, freilich mit der Meinung der meisten Kommentatoren der Civilprozeßordnung im Widerspruche stehenden, Ansicht der Klägerin beizupflichten, daß nach § 99 Abs. 3 C.P.O. gegen eine nur über den Kostenpunkt ergangene Entscheidung die sofortige Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn, falls in der Hauptsache eine

Entscheidung ergangen wäre, gegen diese ein Rechtsmittel gegeben wäre. Es würde als ein durchaus unlogisches Ergebnis der Gesetzgebung bezeichnet werden müssen, wenn ein Urteil, das unanfechtbar sein würde, wenn es über den Hauptanspruch und über die Kosten entschieden hätte, dann der sofortigen Beschwerde unterliegen sollte, wenn es über ein minus, nämlich nur über den Kostenpunkt, entschieden hat. Bei richtigem Verständnis enthält aber der § 99 einen solchen Verstoß gegen die Logik nicht. Der mit dem § 94 a. F. wörtlich übereinstimmende Abs. 1 des §. 99 n. F. lautet:

„Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.“

Diese Bestimmung fand auch auf die Fälle, in denen nur über den Kostenpunkt erkannt war, Anwendung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 10 S. 309, Bd. 30 S. 364. Ihr Wortlaut läßt darüber keinen Zweifel, daß nur für die Fälle Vorsorge hat getroffen werden sollen, in denen, falls eine Entscheidung über die Hauptsache ergangen ist, oder falls eine solche ergangen wäre, ein Rechtsmittel zulässig sein würde. Den Fall, daß die Entscheidung in der Hauptsache unanfechtbar ist oder sein würde, hat man nicht vorgesehen, weil aus der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Unstatthaftigkeit der Anfechtung einer Entscheidung des Kostenpunktes sich von selbst ergibt. Der durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 neu hinzugefügte Abs. 3 (§ 99 n. F.) lautet in Satz 1 dahin:

„Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt.“ Betrachtet man diese Bestimmung für sich allein, so könnte die Ausfassung, daß sie auch für die Fälle gegeben sei, in denen die Entscheidung in der Hauptsache unanfechtbar sein würde, vielleicht gerechtfertigt erscheinen. Die Bestimmung steht aber nicht für sich allein, steht vielmehr in offensichtlichem und untrennbarem Zusammenhange mit den ihr vorausgehenden Vorschriften desselben Paragraphen, insbesondere mit dem Abs. 1, dessen Ergänzung und teilweise Abänderung sie bezweckt, und kann auch nur in diesem Zusammenhange ausgelegt werden. Dann ergibt sich der Sinn und die Bedeutung des Abs. 3 dahin: ist in einem Rechtsstreite, in welchem, falls eine Entscheidung

in der Hauptsache ergangen wäre, gegen diese nach Lage des Falles ein Rechtsmittel zulässig sein würde, nur über die Kosten entschieden, so findet gegen diese Entscheidung die sofortige Beschwerde statt. Eine gewisse Bestätigung der Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich aus dem Abs. 2 des § 99, nach welchem, wenn die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt ist, die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden kann. Daß in diesem Falle die Berufung oder die Revision nur beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Rechtsmittel zulässig ist, wird von keiner Seite bezweifelt.

Ergibt sonach eine ungezwungene Auslegung einen vernünftigen Sinn und Zweck des Gesetzes, so erscheint es unstatthaft, dieses Ergebnis dadurch in Frage zu stellen, daß man auf die Materialien zurückgreift, um aus diesen darzutun, daß der Gesetzgeber nicht das Vernünftige und Zweckmäßige, sondern etwas der Logik Widersprechendes gewollt habe. In der That ergeben aber im vorliegenden Falle die von den Kommentatoren herangezogenen Materialien nicht, daß der Wille des Gesetzgebers in dem Gesetze nicht seinen richtigen Ausdruck gefunden hat. In der Begründung der Novelle zur C.P.D. (S. 89) wird erwähnt, daß nach dem bisherigen Rechte eine Kostenentscheidung nur unter der Voraussetzung anfechtbar war, daß auch gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wurde. Hieran wird die Betrachtung geknüpft, daß diese Vorschrift vielfach dann als unbillig empfunden worden sei, wenn nur über den Kostenpunkt entschieden worden sei, während die Hauptsache durch Vergleich, durch nachträgliche Befriedigung des Klägers oder in sonstiger Weise ihre Erledigung gefunden habe. Deshalb sei für diesen Fall zwar nicht das für die Hauptsache gegebene Rechtsmittel, aber die sofortige Beschwerde zu gewähren. Daß diese Motivierung von der Ansicht beherrscht wird, es solle nur für das Rechtsmittel, welches für die Hauptsache, wenn diese nicht erledigt wäre, gegeben sein würde, ein Ersatz geschaffen werden, liegt klar zu Tage. Bei der ersten Lesung in der Reichstagskommission wurde,

vgl. Sahn-Mugdan, Materialien Bd. 8 S. 292 ffg.,

der Antrag gestellt, die Vorschrift dahin zu fassen:

„Ist jedoch in der Hauptsache eine Entscheidung nicht ergangen, so findet, wenn in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig

wäre, gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt.“

Dieser Antrag wurde trotz den vom Regierungskommissar dagegen geäußerten Bedenken angenommen. Bei der zweiten Lesung wurden diese Bedenken für begründet erklärt, und der oben hervorgehobene Zusatz wieder gestrichen. Die Bedenken des Kommissars gingen dahin, daß bei Annahme des Antrages die in der Berufungsinstanz über den Kostenpunkt erlassenen Entscheidungen, wenn sie vom Landgericht ausgehen, unanfechtbar seien, wenn sie vom Oberlandesgerichte getroffen sind, der Beschwerde unterliegen würden. Dies ergebe sich daraus, daß die Revision aus gewissen Gründen (§ 547 Ziff. 1 C.P.D. n. F.) ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfinde, mithin an sich gegenüber jedem oberlandesgerichtlichen Urteile zulässig sei. Hält man sich die oben mitgeteilte Begründung der Regierungsvorlage vor Augen, dann kann nicht bezweifelt werden, daß die Bedenken nicht darin gefunden wurden, daß bei der beantragten Fassung die von den Landgerichten in der Berufungsinstanz erlassenen Kostenurteile unanfechtbar sein würden, sondern darin, daß dann alle von den Oberlandesgerichten gefällten Kostenurteile anfechtbar sein würden. Letzteres sollte vermieden werden. Ob das aus der beantragten Fassung hergeleitete Bedenken begründet war, kommt nicht in Betracht. Anscheinend hat der Antragsteller mit seinem Antrage ganz richtig konkrete Anwendung auf den Einzelfall bezweckt, der Regierungsvortreter dagegen einen abstrakten Gedankengang verfolgt, ohne daß diese Divergenz auf der einen oder der anderen Seite zum Bewußtsein gelangte.

Im vorliegenden Rechtsfalle ist weder die Revisionssumme vorhanden, noch liegt nach Inhalt der Akten oder nach der Behauptung des Beschwerdeführers einer der Ausnahmefälle des § 547 C.P.D. vor. Die Entscheidung des Berufungsrichters wäre selbst dann jeder Anfechtung entzogen, wenn über die Hauptsache und die Kosten erkannt wäre. Demnach ist auch die bloße Kostenentscheidung unanfechtbar.“